

Vorschlag Neue Fassung Kunstgriff Satzung	Alte Version Kunstgriff-Satzung	Vorschlag 1 (letzte MV 13.11.)	Beispiel Literaturrat	Bundesministerium für Justiz
<p>3. Gemeinnützigkeit</p> <p>3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3.4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.¹</p>	<p>3. Gemeinnützigkeit</p> <p>3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3.3. Die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet. Mitglieder erhalten mit Ausnahme der in der Satzung genannten Fälle keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>3. Gemeinnützigkeit</p> <p>3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3.3. Die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet. Mitglieder erhalten mit Ausnahme der in der Satzung genannten Fälle keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied — während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
	<p>4. Vergütung</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Vergütung für organisatorische Tätigkeiten, Proben-tätigkeiten und Auftritte aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>Nichtvereinsmitglieder können eine zuvor schriftlich vereinbarte Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Gewährung einer derartigen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.</p>			

¹ Punkt 3 des Musters aus <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/vereinsrecht/satzung/muster-fuer-eine-satzungsregelung-verguetungen-fuer-die-vereinstaetigkeit>